Mag. Martin Hummer/MMag. Karl Waser

■ PVP 2014/63, 240

Grenzüberschreitende (Konzern-)Arbeitskräfteüberlassung: Neue Steuerregeln und mehr Bürokratie (Teil 1)

Mit dem Erlass vom 12. 6. 2014, BMF-010221/0362-VI/8/2014 ("Änderungen bei der steuerlichen Behandlung grenzüberschreitender Arbeitskräfteüberlassungen"; kurz: AÜ-Erlass) setzt die Finanz die beiden bahnbrechenden VwGH-Erkenntnisse vom 22. 5. 2013, 2009/13/0031 bzw vom 31. 7. 2013, 2010/13/0003 um. Bei der internationalen (Konzern-)Arbeitskräfteüberlassung ist nicht mehr der Arbeitskräfteüberlasser (= zivilrechtlicher Arbeitgeber), sondern der Beschäftiger (= wirtschaftlicher Arbeitgeber) regelmäßig der Arbeitgeber iSd Doppelbesteuerungsabkommens.

In einer **2-teiligen Artikelserie informieren** wir Sie über die **Konsequenzen**, die mit der **geänderten Rechtsansicht** – insbesondere für die **Praxis** der **Personalverrechnung** – verbunden sind.

Verwendete Abkürzungen in diesem Beitrag:

AG ... Arbeitgeber//AÜ ... Arbeitskräfteüberlassung//CZ ... Tschechien//DBA ... Doppelbesteuerungsabkommen//DBA-EVO ... DBA-Entlastungsverordnung (BGBI III 2005/92)//DV ... Dienstvertrag//EAS ... Express-Auskunftsservice des BMF//FA ... Finanzamt//Ö ... Österreich//VAE ... Vereinigte Arabische Emirate



A) Übersicht über die Konsequenzen der neuen Rechtsansicht

1. Neue Rechtsansicht: Wie verändert sich die Besteuerung bei Arbeitnehmerbezügen?

Die Konsequenzen der neuen Rechtsansicht, wonach nicht mehr der Arbeitskräfteüberlasser (= zivilrechtlicher AG), sondern der Beschäftiger (= wirtschaftlicher AG) regelmäßig der AG iSd DBA ist, sind bei ...

- a) ... <u>Outbound</u>-Fällen (= Arbeitskräfteüberlassungen von Ö → Ausland): <u>Doppelbesteuerung</u> und aufwendige <u>Verständigungsverfahren</u> werden vermieden bei AÜ in <u>Staaten</u>, die ebenfalls dem <u>wirtschaftlichen AG-Begriff</u> folgen;
- b) ... <u>Inbound</u>-Fällen (= Arbeitskräfteüberlassungen aus dem Ausland → Ö): In Ö setzt die **Besteuerung** der Arbeitnehmerbezüge bereits ab dem **1. Tag** ein.



Der AÜ-Erlass bezieht sich dem Wortlaut nach nur auf die abkommensrechtliche AG-Eigenschaft. Nachdem der AG-Begriff im DBA aber nicht geregelt, sondern innerstaatlich zu interpretieren ist, gelten uE die Ausführungen des AÜ-Erlasses sinngemäß auch für Nicht-DBA-Fälle.

2. Muss der wirtschaftliche AG einen Lohnsteuerabzug vornehmen?

Die VwGH-Erkenntnisse beziehen sich ausschließlich auf die AG-Eigenschaft iSd DBA. Sie bewirken keine Änderung der AG-Eigenschaft im Ö-Steuerrecht (LStR 2002 Rz 923).

Wie ist die im Punkt 1. angesprochene Steuerpflicht umzusetzen? Die exakte Vorgehensweise ist jeweils nach den Regeln des innerstaatlichen Steuerrechts zu prüfen.

Bei <u>Inbound</u>-Fällen begründet der ausländische Arbeitskräfteüberlasser **keine Lohnsteuerbetriebsstätte** iSd § 81 EStG, sodass hinsichtlich der Bezüge des Leiharbeitnehmers **keine Verpflichtung** zum **Lohnsteuerabzug** besteht.

Bei <u>Outbound</u>-Fällen ist jedoch zu beachten, dass der wirtschaftliche AG-Begriff oftmals auch innerstaatlich maßgeblich sein kann und daher der Beschäftiger zum Lohnsteuerabzug verpflichtet ist (zB: CZ; siehe hiezu das Outbound-Fallbeispiel im Punkt B).



Bitte beachten Sie, dass die neue Rechtsansicht rund um den AG-Begriff keinerlei Bedeutung hat für das innerstaatliche bzw zwischenstaatliche Sozialversicherungsrecht, wo weiterhin der wirtschaftliche AG-Begriff nicht anzuwenden ist, was vor allem für die Ausnahmetatbestände der "Entsendung" und der "Tätigkeit in mehreren Staaten (= Kollisionsnorm")" bedeutsam ist.

3. Arbeitskräfteüberlassung oder Werkvertrag?

Der wirtschaftliche AG-Begriff gilt nur für die AÜ, nicht aber für den Werkvertrag. Zur leichteren Unterscheidung sind dazu im Anhang 1 des AÜ-Erlasses klarstellende Beispiele angeführt. Nachfolgend finden Sie eine tabellarische Übersicht der Wesensmerkmale:

	Werkvertrag	Überlassungsvertrag	Vermittlungsvertrag
Haftung	HAFTUNG für Erfolg der Leistung des Werkunternehmer	KEINE Haftung für Erfolg (lediglich Sorgfaltspflicht) des Überlassers	KEINE Haftung des Erfolgs für Vermittler
Dienstverhältnis	Dienstverhältnis zum Werkunternehmer bleibt aufrecht	Dienstverhältnis zum Überlasser bleicht aufrecht	Direktes Dienstverhältnis zum Beschäftiger
Wirtschaftliches Risiko	Wirtschaftliches Risiko beim Werkunternehmer	Wirtschaftliches Risiko bei Beschäftiger	
Produkt	Vom Werkbesteller abweichendes Produkt / Leistung	Kein vom Werkbesteller abweichendes Produkt / Leistung	
Material / Werkzeug	Material und Werkzeug des Werkunternehmer (vorwiegend)	Material und Werkzeug des Beschäftigers (vorwiegend)	
Dienst- und Fachaufsicht	Werkunternehmer hat Dienst- und Fachaufsicht	Beschäftiger hat Dienst- und Fachaufsicht	
Organisatorische Eingliederung	Keine organisatorische Eingliederung in Betrieb während Auftragsabwicklung	Organisatorische Eingliederung in Betrieb des Beschäftigers	



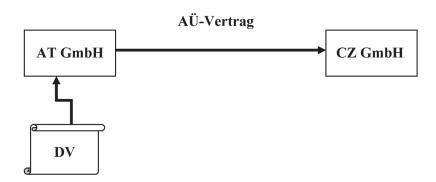
Sie finden den **BMF-AÜ-Erlass** (inkl der informativen Abgrenzungsbeispiele zwischen AÜ und Assistenz-/Werkleistung und einem Info-Blatt) unter: https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/84d32dfc-8b00-47a0-8750-e02c22453381/68928.1.X.X.pdf oder Sie fordern ihn als **kostenfreies PVP-Leserservice an.**

B) Outbond-Fallbeispiel

1. Sachverhalt



Der in Ö ansässige Mitarbeiter hat einen DV mit der AT GmbH mit Sitz in Ö. Der Mitarbeiter wird für **5 Monate** auf Basis eines **AÜ-Vertrages** zur CZ GmbH entsandt, um dort den lokalen Geschäftsführer zu unterstützen und den Markt aufzubauen.



Die AT GmbH verrechnet entsprechend dem Fremdvergleichsgrundsatz ein angemessenes Personalgestellungsentgelt (Rz 80 der österreichischen Verrechnungspreisrichtlinien) an die CZ GmbH. Art 14 Abs 2 des DBA Ö – CZ ist OECD-konform ausgestaltet mit einer Besonderheit: Gemäß Abs 3 zählen auch außerhalb CZ verbrachte Tage für die 183-Tage-Frist, wenn diese unmittelbar mit der Beschäftigung zusammenhängen und die Beschäftigung danach in CZ fortgesetzt wird.

Da diese Besonderheit in der Praxis einige Auslegungsschwierigkeiten verursacht, hat das BMF in der EAS 3285 vom 14. 5. 2012 Lösungsansätze zu einigen Unklarheiten erarbeitet.

Aufgrund des wirtschaftlichen AG-Begriffs besteuert CZ die Leih-Arbeitnehmerbezüge – unabhängig von der 183-Tage-Frist – bereits ab dem 1. Tätigkeitstag in CZ.



Ö stellte <u>bisher</u> die Einkünfte aufgrund des **rechtlichen AG-Begriffs** (siehe LStR Rz 923 ff) nicht steuerfrei und **besteuerte** – solange die 183 Tage nicht überschritten wurden – **ebenfalls**. Aufgrund dieses **Qualifikationskonflikts** kam es bisher zur **Doppelbesteuerung**, die nur in einem meist lang andauernden **Verständigungsverfahren** gelöst werden konnte. Das war für die Praxis ein unbefriedigender Zustand!

Es ist daher zu begrüßen, dass Ö im AÜ-Erlass mit vielen Staaten "gleichzieht" und bei "echter" AÜ für DBA-rechtliche Zwecke auf den wirtschaftlichen AG (= Beschäftiger) abstellt.

Die CZ GmbH ist als Beschäftiger zum Lohnsteuerabzug verpflichtet, weil CZ auch innerstaatlich den Beschäftiger als wirtschaftlichen AG qualifiziert.

2. Lösungshinweise

Bei <u>Outbound</u>-Fällen ist Ö gemäß dem AÜ-Erlass verpflichtet, die ausländischen Tätigkeitseinkünfte des Leiharbeitnehmers steuerfrei zu stellen oder die ausländischen Ertragsteuern anzurechnen, wenn – eine AÜ vorausgesetzt – die beiden folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Es müssen vorliegen:

- ✓ ein DBA (mit Befreiungs- oder Anrechnungsmethode)¹) und
- ✓ ein Besteuerungsnachweis²) aus dem Ausland oder (in Ausnahmefällen) ein Nachweis der Steuerbefreiung im Ausland (zB VAE) durch bspw ein Schreiben eines ausländischen Rechtsanwaltes oder Wirtschaftstreuhänders.
- 1) Der AÜ-Erlass beschränkt sich auf DBA. Unserer Ansicht nach müsste die Bindungswirkung (= Steuerfreistellung bzw Anrechnung) auf Basis der § 48 BAO-Verordnung auch in Nicht-DBA-Fällen greifen.
- In welcher Form dieser Besteuerungsnachweis zu erbringen ist, darüber enthält der AÜ-Erlass keine Aussage.

Nur wenn im obigen Beispiel mittels **Besteuerungsnachweis** aus **CZ** nachgewiesen werden kann, dass CZ dem wirtschaftlichen AG-Begriff folgt, kann in **Ö** eine **Steuerfreistellung** der tschechischen Tätigkeitseinkünfte nach Art 22 Abs 1 lit a) des DBA Ö – CZ erfolgen.

■ Fall a): Im Tätigkeitsstaat erfolgt ein Lohnsteuerabzug

Nach innerstaatlichem CZ-Steuerrecht ist die CZ GmbH monatlich zum Lohnsteuerabzug verpflichtet. Es kann daher aufgrund des CZ-Besteuerungsnachweises (dies könnte ua etwa ein Auszug aus dem CZ-Lohnkonto sein) unterjährig eine Steuerfreistellung in Ö erfolgen. Der Nachweis ist in Ö zum Lohnkonto zu nehmen.

■ Fall b): Im Tätigkeitsstaat erfolgt kein Lohnsteuerabzug

Ist hingegen im Tätigkeitsstaat kein Lohnsteuerabzug vorgesehen, sondern müssen die Bezüge des Leiharbeitnehmers dort veranlagt werden, ist aus unserer Sicht nach dem AÜ-Erlass unklar, wann konkret der Besteuerungsnachweis vorliegen muss, dh, ob die (spätere) Vorlage des Besteuerungsnachweises nach erfolgter Veranlagung im Tätigkeitsstaat für die bereits unterjährige Steuerfreistellung in Ö ausreichend ist.





Im 2. Teil dieser Serie informieren wir über die folgenden Themen:

- Anhand eines Inbound-Fallbeispiels veranschaulichen wir die neue Rechtslage (inkl Tipps, wie die 20%ige Abzugssteuer vermieden werden kann).
- ✓ Wir zeigen auf, welche Besonderheiten mit Deutschland bestehen und
- ✓ welche Übergangsregelungen der BMF-AÜ-Erlass vorsieht.



Buchtipp der Redaktion

a) Hinsichtlich des Buches mit dem Titel Auslandsentsendungen in der Praxis des internationalen Steuer- und Sozialversicherungsrechts von Dr. Stefan Bendlinger (LexisNexis; ISBN 978-3-7007-4787-1; Preis: € 58,00, 408 Seiten; Rechtsstand: 2011) verweisen wir auf PVP 2014/36, 126 (Mai-Heft). Die von

- Praktikern schon sehnsüchtig erwartete Neuauflage (mit der aktuellen Regelung für begünstigte Auslandstätigkeiten gemäß § 3 Abs 1 Z 10 EStG) ist für das 1. Halbjahr 2015 vorgesehen.
- b) Ebenfalls im Verlag LexisNexis ist ein weiteres Buch erschienen, das wir sehr empfehlen: Steuerliche Aspekte der Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich von MMag. Karl Waser (ISBN 978-3-7007-5726-9; Preis: € 39, 112 Seiten; Rechtsstand: 2014). Dieses Buch wendet sich an Personen, die an einer erstmals umfassenden systematischen Aufbereitung von steuerlichen Verpflichtungen bei Inbound-Arbeitskräfteüberlassungen interessiert sind: gewerbliche Arbeitskräfteüberlassung, inländische Beschäftigerunternehmen, Konzernunternehmen mit international tätigen Mitarbeitern und deren Berater.



Die Autoren:

Mag. Martin Hummer ist Steuerberater und Senior Manager Tax der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH. MMag. Karl Waser ist Steuerberater und Manager Tax der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH. Ihre Beratungsschwerpunkte sind das steuerliche Projektgeschäft in Europa, Internationale Steuerplanung, Verrechnungspreise, Auslandsentsendung. Kontakt: martin.hummer@icon.at; karl.waser@icon.at



Impressum:

Offenlegung gemäß § 25 MedienG:

Offenlegung gemäß § 25 MedienG:
Medieninhaber und Herausgeber iSd § 1 (1) Z 8 u 9 MedienG: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG | Sitz: Marxergasse 25, 1030 Wien | Unternehmensgegenstand: LexisNexis ARD Orac ist ein führender Fachverlag in Österreich im Bereich Steuern, Recht und Wirtschaft, der die Tradition der Verlagshäuser Orac und ARD unter internationalem Dach fortführt. LexisNexis ARD Orac ist ein Tochterunternehmen der international tätigen Verlagsgruppe Reed Elsevier, deren Legal Division weltweit unter dem Namen LexisNexis firmiert. | Blattlinie: Rechtsinformation und Wirtschaftsinformation; aktuelle rechtliche Neuerungen | Geschäftsführung: Mag. Peter Davies, MBA | Unbeschränkt haftender Gesellschafter: Orac Gesellschaft m.b.H., Marxergasse 25, 1030 Wien | Kommanditist: Reed Messes Salzburg Gesellschaft m.b.H., Am Messezentrum 6, 5021 Salzburg | Beteiligungsverhältnisse: Alleiniger Gesellschafter der Orac Gesellschaft m.b.H.: Reed Elsevier Austria GmbH, Am Messezentrum 6, 5021 Salzburg | Gesellschafter der Reed Messe Salzburg Gesellschaft m.b.H.: Reed Elsevier Overseas B.V., Radarweg 29, 1043 NX Amsterdam | Alleiniger Gesellschafter der Reed Elsevier Austria GmbH; Reed Elsevier Overseas B.V.; Radarweg 29, 1043 NX Amsterdam | Alleiniger Gesellschafter der Reed Elsevier Overseas B.V.; Reder Elsevier Overseas B.V.; Radarweg 29, 1043 NX Amsterdam | Gesellschafter der Reed Elsevier Overseas B.V.; Reder Elsevier Holdings B.V.; Radarweg 29, 1043 NX Amsterdam | Gesellschafter der Reed Elsevier Holdings B.V.; Reed Elsevier Holdings Ltd., 1-3 Strand, London WC2N 5JR (50%)

Abonnentenservice: Tel. 53 452-5555 DW, Fax DW 141, E-Mail: bestellung@lexisnexis.at/mediadaten – Derzeit gilt Anzeigenpreisliste Stand Jänner 2014 – Redaktion: Marxergasse 25, 1030 Wien – Verlags- und Herstellungsort: Wien – Die Zeitschrift erscheint

http://pvp.lexisnexis.at/mediadaten - Derzeit gilt Anzeigen@lexisnexis.at - Anzeigen & mediadaten: Alexander Mayr (DW 1116, Fax DW 144), E-Mail anzeigen@lexisnexis.at - Anzeigen & mediadaten: Alexander Mayr (DW 1116, Fax DW 144), E-Mail anzeigen@lexisnexis.at - Anzeigen & mediadaten: Alexander Mayr (DW 1116, Fax DW 144), E-Mail anzeigen@lexisnexis.at - Anzeigen & mediadaten: Alexander Mayr (DW 1116, Fax DW 144), E-Mail anzeigen@lexisnexis.at - Anzeigen & mediadaten: Alexander Mayr (DW 1116, Fax DW 144), E-Mail anzeigen@lexisnexis.at - Anzeigen & mediadaten: Alexander Mayr (DW 1116, Fax DW 144), E-Mail anzeigen@lexisnexis.at - Anzeigen & mediadaten: Alexander Mayr (DW 1116, Fax DW 144), E-Mail anzeigen@lexisnexis.at - Anzeigen & mediadaten: Alexander Mayr (DW 1116, Fax DW 144), E-Mail anzeigen@lexisnexis.at - Anzeigen & mediadaten: Alexander Mayr (DW 1116, Fax DW 144), E-Mail anzeigen@lexisnexis.at - Anzeigen & mediadaten: Alexander Mayr (DW 1116, Fax DW 144), E-Mail anzeigen@lexisnexis.at - Anzeigen & mediadaten: Anzei

Verlagsrechte: Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte bleiben vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm, Aufnahme in eine Datenbank oder auf Datenträger oder auf andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung redigiert, erarbeitet oder bearbeitet wurden und daher Urheberrechtsschutz genießen. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur

von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopie hergestellt werden. Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröfentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm etc) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) in allen Sprachen ein. Mit der Einreichung von Beiträgen von Arbeitsgrupen leistet der Einreichende dafür Gewähr, dass die Publikation von allen beteiligten Autoren genehmigt wurde und dass alle mit der Übertragung sämtlicher Rechte an den Verlag einverstanden sind. Mit dem vom Verlag geleisteten Honorar ist die Übertragung sämtlicher Rechte abgegolten. Aufgrund der Honorierung erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts nicht mit Ablauf des dem Jahr des Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahres (§ 36 UrhG). Für die Verwertung durch Datenbanken gilt dieser Zeitraum keinesfalls.

Trotz sorgfältigster Bearbeitung erfolgen alle Ängaben ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages, der Redaktion oder der Autoren ist ausgeschlossen.